

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte
KOM(97) 478 endg.; Ratsdok. 11154/97

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 13. Oktober 1997 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 2. Oktober 1997 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Da sich der Vorschlag auf Artikel 100a EGV stützt, findet das Mitentscheidungsverfahren Anwendung. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß wird an den Beratungen beteiligt.

Hinweis: vgl. Drucksache 520/79,
Drucksache 362/89 = AE-Nr. 890176.

BEGRÜNDUNG

I. ALLGEMEINES

Kontext

A. Die Gesundheit der Verbraucher im Binnenmarkt

1. Die Rinderseuche BSE stellt die Europäische Union vor eine große Herausforderung.¹ Es geht darum, die berechtigten Erwartungen der Verbraucher zu erfüllen, die verlangen, daß ihre Gesundheit im Binnenmarkt geschützt wird. Diese Erwartungen, die in erster Linie in einer gesteigerten Besorgnis um die Sicherheit von Lebensmitteln zum Ausdruck kommen,² haben im Binnenmarkt eine besondere Berechtigung. Der freie Warenverkehr, der eine grundlegende Voraussetzung für die Verwirklichung des Binnenmarkts und dessen reibungsloses Funktionieren ist, darf nach dem EG-Vertrag nicht zu Lasten des Schutzes der Gesundheit der Verbraucher gehen. Artikel 36 EG-Vertrag nennt den Schutz der Gesundheit ausdrücklich als einen der Gründe, mit denen Ausnahmen vom Grundsatz des freien Warenverkehrs gerechtfertigt werden können. Der Gesundheitsschutz wird somit nicht dem Grundprinzip des freien Warenverkehrs geopfert.
2. Um den Erwartungen der Verbraucher gerecht zu werden, verfügt die Gemeinschaft unter anderem über Rechtsvorschriften, deren Ziel die allgemeine Produktsicherheit (Richtlinie 92/59/EWG des Rates vom 29. Juni 1992) und die Entschädigung der Personen ist, die durch fehlerhafte Produkte einen Schaden erlitten haben (Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985). Diese Bestimmungen verpflichten die Hersteller, nur sichere Produkte in Verkehr zu bringen und den Schaden zu ersetzen, der durch ihre fehlerhaften Produkte entstanden ist.

¹ Am 20. März 1996 gaben die Behörden des Vereinigten Königreichs bekannt, daß zwischen BSE (spongiforme Rinderenzephalopathie) und einer Variante der Creutzfeldt-Jacob-Krankheit unter Umständen ein Zusammenhang besteht. Dies hat bei den Verbrauchern eine beispiellose Vertrauenskrise gegenüber Rindfleisch und Rindfleischprodukten ausgelöst, der sich die Medien unter dem Schlagwort "Rinderwahnsinn" angenommen haben.

² 35 % der Bürger meinen, daß Lebensmittel nicht sicher sind. Die Sicherheit von Lebensmitteln steht bei 68 % der Befragten an erster Stelle (90 % in Frankreich, 39 % in Finnland), gefolgt von der Sicherheit von Arzneimitteln. 64 % der Befragten sind der Ansicht, daß die Sicherheit an Landesgrenzen aufhört. Quelle: Eurobarometer 47.0 "L'Europe des consommateurs. Les citoyens face aux politiques de protection et d'éducation des consommateurs", 21. Mai 1997.

B. Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 über die Haftung für fehlerhafte Produkte

3. Jede moderne Gesellschaft will vor Gefahren, die mit der industriellen Produktion zusammenhängen, durch eine Schadenersatzregelung, wie sie in der Richtlinie 85/374/EWG vorgesehen ist, geschützt werden. Im Wege dieser Richtlinie wurde das Produkthaftungsrecht der Mitgliedstaaten angeglichen. Die Richtlinie wurde in allen Mitgliedstaaten außer in Frankreich umgesetzt. Nach der in der Richtlinie vorgesehenen verschuldensunabhängigen Haftung haften die Hersteller für Schäden, die durch einen Fehler ihres Produkts entstanden sind, wenn der Geschädigte den Schaden, den Fehler und die Kausalität zwischen Fehler und Schaden nachweisen kann. Die Gemeinschaft hat auf diese Weise einen angemessenen Ausgleich gefunden zwischen einerseits
 - den Interessen der Verbraucher, die den Risiken der modernen hochtechnisierten Industriegesellschaft für ihre Gesundheit, ihre körperliche Unversehrtheit und ihre materiellen Güter ausgesetzt sind, und andererseits
 - den Interessen der Hersteller, die Wettbewerbsverzerrungen infolge des unterschiedlichen Haftungsrechts der Mitgliedstaaten (Haftung mit und ohne Verschulden, begrenzte und unbegrenzte Haftung usw.) vermeiden und die Auswirkungen dieser Divergenzen auf Investitionen in Innovation und Entwicklung reduzieren wollen.
4. Trotz der Bemühungen der Kommission bei den Beratungen über die Richtlinie auf Ratsebene ist die Harmonisierung auf der Grundlage der Richtlinie von 1985 nicht vollständig. Das Erfordernis der Einstimmigkeit für die Annahme einer Regelung auf der Grundlage von Artikel 100 EG-Vertrag erforderte Kompromißlösungen bei einigen Punkten des Kommissionsvorschlags. So wurde ein Kompromiß in Form einer allgemeinen Regelung gefunden, von der die Mitgliedstaaten während einer Übergangszeit abweichen dürfen (Artikel 15 und 16). Nach Ablauf dieser Übergangszeit werden diese Punkte von den Mitgliedstaaten auf Vorschlag der Kommission definitiv geregelt.
5. Landwirtschaftliche Rohstoffe (d.h. Boden-, Tierzucht- und Fischereierzeugnisse) und Jagderzeugnisse werden von der Richtlinie nicht erfaßt. Demgegenüber fallen Produkte, die einer ersten Verarbeitung unterzogen worden sind, unter die Richtlinie (Artikel 2). Abweichend von dieser allgemeinen Bestimmung haben die Mitgliedstaaten nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a allerdings das Recht, auch für landwirtschaftliche Erzeuger eine Produkthaftung wegen fehlerhafter Rohstoffe einzuführen. Von dieser Ausnahmeregelung haben Griechenland, Luxemburg, Schweden und Finnland Gebrauch gemacht.³

³ Der französische Gesetzentwurf Nr. 469 über die Haftung für fehlerhafte Produkte, der am 13. März 1997 in erster Lesung von der Nationalversammlung angenommen worden ist, sieht ebenfalls die Einbeziehung von Primärerzeugnissen in den Anwendungsbereich des Gesetzes vor. Im Bericht Nr. 3411 der Commission des lois constitutionnelles, de la législation et de l'administration générale de la République zu dem Gesetzentwurf Nr. 469 vom 6. März 1997 (Berichterstatter Nicole Catala) wurde ausgeführt, daß, wie das traurige Beispiel der Rinderseuche BSE nur allzu deutlich zeigt, Primärerzeugnisse in die Haftungsregelung der Richtlinie aufgenommen werden sollten, um dem Verbraucher unabhängig von der Art des fehlerhaften Produkts denselben Schutz zu gewähren.

6. Die Kommission hat 1995 ihren ersten Bericht über die Anwendung der Richtlinie und ihre Auswirkungen auf den Binnenmarkt und den Verbraucherschutz angenommen (KOM (95) 617 vom 13.12.1995). Die Richtlinie wird in diesem Bericht als wegweisende Regelung bezeichnet, die dazu beigetragen hat, daß stärker auf die Produktsicherheit geachtet wird und daß die Beweisführung für die Geschädigten erleichtert worden ist (ein Verschulden des Herstellers muß nicht mehr nachgewiesen werden). Die Kommission hielt es angesichts der Auskünfte, die sie zur Anwendung der Richtlinie erhalten hatte, zum damaligen Zeitpunkt nicht für erforderlich, Vorschläge zur Änderung der Richtlinie vorzulegen. Sie hat allerdings auf bestimmte Aspekte hingewiesen, die für den Verbraucherschutz und das Funktionieren des Binnenmarkts von besonderer Bedeutung sind und daher einer ständigen Aufmerksamkeit bedürfen wie beispielsweise der Ausschluß landwirtschaftlicher Rohstoffe.

C. Die Empfehlung des Europäischen Parlaments zur Änderung der Richtlinie 85/374/EWG

7. Das Europäische Parlament empfahl im Anschluß an die Arbeiten des nichtständigen Untersuchungsausschusses für BSE (Bericht MEDINA Dok. 220.544), die Richtlinie 85/374/EWG spätestens im **September 1997** zu ändern, um die Produkthaftung auf landwirtschaftliche Rohstoffe auszudehnen. Das Parlament forderte die Kommission, den Rat und die Mitgliedstaaten auf, geeignete Maßnahmen zur Umsetzung dieser Empfehlung zu ergreifen.⁴ Bei dieser Empfehlung handelt es sich nicht um eine Entschließung gemäß Artikel 138 b EG-Vertrag ("legislative Entschließung"), sondern um eine Empfehlung auf der Grundlage der Arbeiten eines nach Artikel 138 c EG-Vertrag eingesetzten Untersuchungsausschusses.

Vorschlag der Kommission zur Änderung der Richtlinie 85/374/EWG durch die Einbeziehung landwirtschaftlicher Primärerzeugnisse

8. Nach Ansicht der Kommission stellt die Einbeziehung unverarbeiteter landwirtschaftlicher Primärerzeugnisse in den Anwendungsbereich der Richtlinie 85/374/EWG einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Verbraucher im Rahmen des Gemeinschaftsrechts dar, auch wenn sich die Probleme, die in diesem Bereich auftreten können, mit einer solchen Maßnahme allein nicht lösen lassen.⁵ Die Einbeziehung landwirtschaftlicher Rohstoffe in die Richtlinie 85/374/EWG wird allen Initiativen förderlich sein, die darauf ausgerichtet sind, das Vertrauen der Verbraucher in landwirtschaftliche Erzeugnisse wiederherzustellen. Die Kommission ist der Ansicht, daß die verschuldensunabhängige Haftung im Sinne der Richtlinie für alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse unabhängig davon, ob sie in ihrem natürlichen Zustand oder in verarbeiteter Form verbraucht werden, zu gelten hat. Sie schlägt daher dem Europäischen Parlament und dem Rat vor, die Richtlinie in diesem

⁴ Entschließung zu den Ergebnissen des nichtständigen Untersuchungsausschusses für BSE, Dok. EP 257.005, ABl. C 85 vom 17.03.1997, S. 61.

⁵ Grünbuch über die allgemeinen Grundsätze des Lebensmittelrechts in der Europäischen Union, KOM (97) 176 vom 30.04.1997.

Sinne zu ändern und in diesem Punkt ihrem ursprünglichen Vorschlag von 1976 (KOM (76) 372) zu folgen. Diese Änderung stellt nach Dafürhalten der Kommission lediglich eine ergänzende Maßnahme dar, die angemessene Regelungen im Bereich der Produktsicherheit und wirksame amtliche Kontrollen keinesfalls entbehrlich macht.

9. Die Ausnahme landwirtschaftlicher Primärerzeugnisse war zu jener Zeit vom Parlament aufgrund des starken Drucks der betroffenen Agrarkreise befürwortet worden. Eine verschuldensunabhängige Haftung für fehlerhafte landwirtschaftliche Erzeugnisse wurde bei Erzeugnissen, die nicht industriell hergestellt werden, als zu hohe Belastung angesehen (Bericht CALEWAERT, Dok. 71/79, ABl. C 127 vom 21.05.1979, S. 61). Die Kommission hielt es daher für gerechtfertigt, in ihrem geänderten Vorschlag (KOM (79) 415) dem Parlament zu folgen und landwirtschaftliche Naturprodukte (im Gegensatz zu industriell hergestellten landwirtschaftlichen Erzeugnissen) von der Haftung auszunehmen. Das Ergebnis war schließlich ein Kompromiß zwischen den Staaten, die einen Haftungsausschluß als ungerechtfertigte Beschränkung des Verbraucherschutzes ansahen, und den Staaten, die den Haftungsausschluß befürworteten (siehe Rdnr. 5).
10. Bei ihrer Entscheidung, den alten Vorschlag wieder aufzugreifen, hat die Kommission außer der Empfehlung des EP folgende Gesichtspunkte berücksichtigt:

a. **Die Erwartungen der Gesellschaft in bezug auf einen verstärkten Schutz der Gesundheit:** Die Harmonisierung des Verbraucherschutzrechts ist eine zentrale Forderung der europäischen Bürger. Bei der Ausarbeitung ihres Grünbuchs über die allgemeinen Grundsätze des Lebensmittelrechts in der Europäischen Union stellte die Kommission fest, daß immer häufiger die Forderung gestellt wurde, landwirtschaftliche Primärerzeugnisse in die Richtlinie einzubeziehen. Aufgrund der Befürchtungen seit der BSE-Krise sind diese Forderungen in jüngster Zeit noch nachdrücklicher zum Ausdruck gebracht worden.⁶ Die Empfehlung des Europäischen Parlaments macht sich das Anliegen der europäischen Bürger zu eigen, die Sicherheit von Lebensmitteln allgemein und von landwirtschaftlichen Basiserzeugnissen im besonderen zu verbessern.

b. **Die bestehenden innerstaatlichen Haftungsvorschriften für landwirtschaftliche Erzeuger:** Die Kommission teilt das Bemühen mehrerer Mitgliedstaaten um einen besseren Schutz der Verbraucher vor landwirtschaftlichen Erzeugnissen durch eine wirksamere Schadenersatzregelung. Das Motiv der einzelstaatlichen Bestimmungen, die entsprechend der Option des Artikels 15 der Richtlinie eine verschuldensunabhängige Haftung des landwirtschaftlichen Erzeugers vorsehen, ist ein besserer Schutz der Gesundheit der Verbraucher.⁷ Der einzige Mitgliedstaat, der die Richtlinie noch nicht

⁶ Vgl. die Empfehlung des Verbraucherausschusses vom 9. Oktober 1996, der eine Erweiterung der Haftung befürwortete.

⁷ Griechenland (Art. 6.I des Gesetzes 2251/94), Luxemburg (Art. I.II.1 des Gesetzes vom 21.04.1989), Finnland (Abschnitt 1 Unterabsatz 2 des Gesetzes Nr. 694 vom 17.08.1990), Schweden (Abschnitt 2 des Gesetzes 1992/18 vom 31.01.1992).

umgesetzt hat, beabsichtigt daher nicht zuletzt wegen der BSE-Krise, bei der Umsetzung der Richtlinie die Haftung auch auf landwirtschaftliche Erzeugnisse auszudehnen.⁸

c. **Keine irreversiblen Folgen für die Agrarwirtschaft:** So wie im ersten Bericht über die Anwendung der Richtlinie 85/374/EWG nichts festgestellt wurde, was auf irreversible Folgen für die Industrie und die Versicherer im allgemeinen hindeutet (was in den Debatten beim Erlaß der Richtlinie 85/374/EWG behauptet wurde), deutet auch jetzt nichts darauf hin, daß die Einbeziehung landwirtschaftlicher Erzeugnisse irreversible negative Folgen für die Landwirtschaft haben wird. Den Erfahrungen in den Ländern, die von der Ausnahmeregelung des Artikels 15 Gebrauch gemacht haben, läßt sich überdies nicht entnehmen, daß die Agrarwirtschaft in diesen Ländern besonders beeinträchtigt wäre.

d. **Ungewißheit hinsichtlich des Umfangs der Ausnahmeregelung, Begriff der "Verarbeitung":** Die Richtlinie 85/374/EWG gilt für Boden-, Tierzucht- und Fischereierzeugnisse, die einer "ersten Verarbeitung" unterzogen wurden. Dieser Begriff⁹ bestimmt die Grenze zwischen von der Richtlinie ausgenommenen landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Rohstoffen) und von der Richtlinie erfaßten Erzeugnissen (verarbeitete Erzeugnisse). Es liegt auf der Hand, daß sich die Landwirtschaft der Industrialisierung nicht entziehen kann (z. B. sind mit Konservierungsmethoden wie Tiefgefrieren usw. auch gewisse Risiken verbunden). Weniger klar ist allerdings, ab welchem Punkt von Industrialisierung gesprochen werden kann: Die Frage ist, ab wann die Anwendung eines bestimmten Verfahrens auf ein landwirtschaftliches Primärerzeugnis als "erste Verarbeitung" anzusehen ist. Wie die Kommission festgestellt hat, besteht in diesem Punkt Unsicherheit, was ihrer Ansicht nach dazu führt, daß Verbraucher zögern, ihre Ansprüche geltend zu machen. Die Einbeziehung landwirtschaftlicher Rohstoffe in die Richtlinie wird dieser Unsicherheit ein Ende bereiten.

e. **Unvollständige Harmonisierung:** Die Richtlinie 85/374/EWG hat keine vollständige Harmonisierung gebracht. Es gibt daher keine einheitliche Regelung für die Haftung landwirtschaftlicher Erzeuger. Hierdurch werden die Wettbewerbsbedingungen verzerrt und der freie Verkehr mit Agrarerzeugnissen behindert. Für die Erzeuger gelten unterschiedliche Vorschriften, je nachdem, wo das Erzeugnis in Verkehr gebracht wird. Der freie Warenverkehr wird hierdurch insoweit beeinflußt, als die Entscheidung, Erzeugnisse eines Mitgliedstaats in

⁸ Frankreich. Siehe Fußnote 3. Der vorliegende Vorschlag weist im übrigen nicht in eine andere Richtung als die Produkthaftungsvorschriften anderer Länder, die eine verschuldensunabhängige Haftung für landwirtschaftliche Erzeuger vorsehen (USA, Norwegen).

⁹ EuGH vom 29.05.1974, König, Rs. 185/73, Slg. 1974, 607 (619), Entscheidungsgrund 13: "Der Begriff der mit den Grunderzeugnissen 'in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Erzeugnisse' setzt demnach bei richtiger Auslegung ein offenkundiges wirtschaftliches Zuordnungsverhältnis zwischen den Grunderzeugnissen und den aus einem Herstellungsverfahren hervorgegangenen Erzeugnissen voraus, unabhängig davon, wieviele Bearbeitungsgänge dieses Verfahren umfaßt. Deshalb scheiden Verarbeitungserzeugnisse aus, die ein so kostenaufwendiges Herstellungsverfahren durchlaufen haben, daß demgegenüber der Preis der landwirtschaftlichen Ausgangsgrundstoffe als Kostenfaktor nur noch eine unbedeutende Rolle spielt."

einem anderen Mitgliedstaat in Verkehr zu bringen, davon abhängen kann, ob es in letzterem Mitgliedstaat eine verschuldensunabhängige Haftung gibt oder nicht. Die Haftungs Voraussetzungen für landwirtschaftliche Erzeuger wirken sich daher auf den Handel mit Agrarerzeugnissen aus.

Rechtsgrundlage

11. Rechtsgrundlage der Richtlinie 85/374/EWG ist Artikel 100 EG-Vertrag. Die Kommission stützt ihren Änderungsvorschlag auf Artikel 100 a EG-Vertrag, der eine Ausnahme von Artikel 100 darstellt. Der Änderungsvorschlag berührt nach Ansicht der Kommission das Funktionieren des Binnenmarkts insofern, als der Handel mit Agrarerzeugnissen nicht durch die unterschiedlichen Haftungsregelungen für landwirtschaftliche Erzeuger beeinträchtigt werden darf. Die Änderung erfolgt in Form einer Richtlinie.
12. Die Kommission ist nach gebührender Würdigung des Artikels 7 c EG-Vertrag zu dem Schluß gelangt, daß Sonder- oder Ausnahmebestimmungen zur Zeit nicht angebracht sind. Sie hat darüber hinaus den Anforderungen des Artikels 100 a Absatz 3 EG-Vertrag Rechnung getragen, der ein hohes Schutzniveau in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit, Umweltschutz und Verbraucherschutz verlangt. Die Einbeziehung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen in den Anwendungsbereich der Richtlinie entspricht einem hohen Schutzniveau für Verbraucher, wie es bereits in mehreren Mitgliedstaaten der Union besteht.
13. Die Richtlinie 85/374/EWG fällt in einen Bereich, der durch das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum geregelt ist (siehe Artikel 23 Buchstabe c und Anhang III "Produkthaftung" des EWR-Abkommens, ABl. L 1 vom 03.01.1994, S. 11 und S. 321).¹⁰ Nach den Bestimmungen des EWR-Abkommens, insbesondere der Artikel 97 ff., muß die vorliegende Änderungsrichtlinie auch für den EWR gelten.

Rechtsvereinfachung und Abstimmung mit anderen Bereichen der Gemeinschaftspolitik

14. Die vorgeschlagene Richtlinie wird die Bestimmungen der Richtlinie 85/374 /EWG insofern vereinfachen, als die Ausnahmeregelung des Artikels 15 Absatz 1 Buchstabe a aufgehoben wird. Die Produkthaftung gilt danach ohne Ausnahme überall im Binnenmarkt für alle Arten von Erzeugnissen.
15. Der Richtlinien vorschlag fügt sich in die Ziele sämtlicher Gemeinschaftspolitiken ein, insbesondere der Politik zum Schutz der Verbraucher und der gemeinsamen Agrarpolitik. Die Änderung der Richtlinie 85/374/EWG trägt zur Erreichung eines höheren Verbraucherschutzniveaus bei, das als Gemeinschaftsziel in Artikel 129 a EG-Vertrag festgeschrieben ist. Außerdem wird der Handel mit Agrarerzeugnissen erleichtert, da die rechtlichen Unterschiede bei der zivilrechtlichen Haftung der Erzeuger beseitigt werden.

¹⁰ Die EFTA-Staaten, die das Abkommen unterzeichnet haben (Island, Liechtenstein und Norwegen) haben ihre einzelstaatlichen Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 85/374/EWG mitgeteilt. Quelle: EFTA-Überwachungsbehörde, *Interim Report on Transposition Status of Directives*, 4. Juni 1997, S. 41

II. RECHTFERTIGUNG DES VORSCHLAGES IM LICHT DES GRUNDSATZES DER VERHÄLTNISSÄSSIGKEIT

Welches sind die Ziele des Änderungsvorschlags im Hinblick auf die Aufgaben der Gemeinschaft?

16. Ziel des Änderungsvorschlags ist es, den Schutz der Verbraucher vor gesundheitlichen oder materiellen Schäden zu erhöhen, die durch fehlerhafte Produkte verursacht werden. Des weiteren soll die mit der Richtlinie 85/374/EWG begonnene Rechtsangleichung im Bereich der Produkthaftung fortgesetzt werden. Diese Ziele sind Teil der Strategie, die die Kommission in ihrem Aktionsplan für den Binnenmarkt entwickelt hat, den Binnenmarkt in den Dienst aller Bürger zu stellen (CSE (97) 1 vom 04.06.1997). Es gilt, die Vorteile des Binnenmarkts herauszustellen, die den Verbrauchern ein hohes Schutzniveau in den Bereichen Gesundheit und Sicherheit garantieren.

Ist die Gemeinschaft allein für die geplanten Maßnahmen zuständig, oder teilt sie ihre Zuständigkeit mit den Mitgliedstaaten?

17. Für die fragliche Maßnahme ist die Gemeinschaft ausschließlich zuständig, da es um die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts geht. Nach Erlass der Richtlinie 85/374/EWG auf der Grundlage von Artikel 100 EG-Vertrag fallen die in der Richtlinie geregelten Aspekte der Produkthaftung in die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft.

Stehen die von der Gemeinschaft eingesetzten Mittel im Verhältnis zu den verfolgten Zielen?

18. Die vorgeschlagene Regelung beschränkt sich auf eine Revision der in der Richtlinie 85/374/EWG vorgesehenen verschuldensunabhängigen Haftung, soweit diese zur Stabilisierung des Vertrauens der Verbraucher in die im Binnenmarkt in Verkehr gebrachten Produkte unerlässlich ist. Das Handeln der Gemeinschaft beschränkt sich auf die Einbeziehung landwirtschaftlicher Rohstoffe in den Anwendungsbereich der Richtlinie unter Ausschluß jeglicher Ausnahmeregelungen.

III. ERLÄUTERUNG DER ARTIKEL

Artikel 1

19. Dieser Artikel hebt die Ausnahmeregelung für "landwirtschaftliche Naturprodukte und Jagderzeugnisse" auf, die in Artikel 2 der Richtlinie 85/374/EWG vorgesehen war. Landwirtschaftliche Erzeugnisse und Jagderzeugnisse sind daher als "Produkte" im Sinne der Richtlinie anzusehen. Der Begriff "landwirtschaftliche Erzeugnisse" entspricht dem in Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 EG-Vertrag verwendeten Begriff und erstreckt sich auf die in Anhang II EG-Vertrag aufgeführten Erzeugnisse (siehe Anhang A). Rechtstechnisch wird die den Mitgliedstaaten in Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a gebotene Option dadurch als allgemeine Regel festgeschrieben.

20. Jeder Verbraucher, der durch ein in Verkehr gebrachtes Erzeugnis geschädigt wurde, kann den Hersteller nach Maßgabe der Kriterien in Artikel 3 der Richtlinie 85/374/EWG haftbar machen in seiner Eigenschaft als:
- Hersteller eines Endprodukts
 - Hersteller eines Rohstoffes
 - Hersteller eines Teilprodukts
 - Person, die sich durch das Anbringen ihres Namens, ihrer Marke oder eines anderen unterscheidbaren Kennzeichens als Hersteller ausgibt
 - Person, die ein Produkt zum Zwecke des Verkaufs, der Vermietung, des Leasings oder einer anderen Form des Vertriebs in die Gemeinschaft einführt
 - Lieferant unter den Voraussetzungen des Artikels 3 Absatz 3 (der Hersteller oder die Person, die ihm das Produkt geliefert hat, kann nicht festgestellt werden).
21. Alle Bestimmungen der Richtlinie 85/374/EWG gelten auch für landwirtschaftliche Erzeuger: Beweislast des Geschädigten,¹¹ gesamtschuldnerische Haftung bei mehreren Haftpflichtigen, der Sicherheitsbegriff in der Fehlerdefinition, die Haftungsausnahmen des Artikels 7, der Haftungsumfang, die Verjährungsregelung, Unmöglichkeit eines zwischen den Parteien vereinbarten Haftungsausschlusses oder einer Haftungsbeschränkung; andere Vorschriften über die vertragliche und außervertragliche Haftung werden durch die Richtlinie nicht berührt.

Artikel 2

22. Artikel 2 enthält Vorschriften für die Mitgliedstaaten zur Umsetzung dieser Richtlinie. Die endgültige Umsetzungsfrist wird zu gegebener Zeit eingefügt. Die neuen Bestimmungen gelten für landwirtschaftliche Rohstoffe und Jagderzeugnisse, die nach Ablauf der Umsetzungsfrist, d. h. ab dem 1. Januar 1999, in Verkehr gebracht worden sind. Die Richtlinie gilt nicht rückwirkend, so daß alle Jagderzeugnisse und landwirtschaftlichen Rohstoffe, die vor diesem Datum in Verkehr gebracht worden sind, von dieser Richtlinie nicht erfaßt werden, auch wenn dadurch entstandene Schäden erst nach Ablauf der Umsetzungsfrist entdeckt werden. Die Kommission weist darauf hin, daß diese Bestimmung der Anwendung anderer Haftungssysteme (vertraglicher oder außervertraglicher Art) auf die vor Ablauf der Umsetzungsfrist in Verkehr gebrachten Erzeugnisse nicht entgegensteht. Diese Auslegung ist mit Artikel 13 der Richtlinie vereinbar, der die Ansprüche der Geschädigten aufgrund anderer Haftungsregelungen unberührt läßt.

Artikel 3 und 4

23. Diese Artikel geben das Datum für das Inkrafttreten der Richtlinie gemäß Artikel 191 EG-Vertrag sowie die Adressaten der Richtlinie an.

¹¹ Im Rindfleischsektor dürfte die Beweisführung durch die Anwendung des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und durch die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen auf der Grundlage der seit dem 1. Juli 1997 anwendbaren Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates vom 21. April 1997 (ABl. L 117 vom 07.05.1997, S. 1) erleichtert worden sein.

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100 a,

auf Vorschlag der Kommission,¹

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,²

gemäß dem Verfahren des Artikels 189 b EG-Vertrag³,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Produktsicherheit und der Ersatz der durch fehlerhafte Produkte verursachten Schäden sind zwingende gesellschaftliche Erfordernisse, die im Binnenmarkt, in dem der freie Warenverkehr gewährleistet ist, garantiert sein müssen. Die Gemeinschaft ist diesen Erfordernissen im Wege der Richtlinie 85/374/EWG⁴ und der Richtlinie 92/59/EWG⁵ des Rates vom 29. Juni 1992 über die allgemeine Produktsicherheit nachgekommen.

Die Richtlinie 85/374/EWG hat eine gerechte Verteilung der Risiken, die einer modernen, hochtechnisierten Gesellschaft innewohnen, bewirkt. Sie hat einen angemessenen Ausgleich zwischen den beteiligten Interessen, insbesondere zwischen dem Schutz der Gesundheit der Verbraucher, der Förderung der Innovation und der Entwicklung von Wissenschaft und Technik, der Garantie eines unverzerrten Wettbewerbs und der Erleichterung des Handels auf der Grundlage eines harmonisierten Haftungsrechts, geschaffen. Sie hat auf diese Weise zu einer stärkeren Sensibilisierung der Wirtschaftsteilnehmer für die Produktsicherheit und deren Bedeutung beigetragen.

Die Richtlinie hat wegen der vorgesehenen Ausnahmeregelungen, insbesondere im Hinblick auf ihren Anwendungsbereich, der unverarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse ausschließt, keine vollständige Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten erreicht.

Die Kommission verfolgt die Umsetzung der Richtlinie 85/374/EWG und ihre Wirkungen, insbesondere im Hinblick auf den Verbraucherschutz und das Funktionieren

¹ ABl. C ... vom

² ABl. C ... vom

³ Lesungen des EP und gemeinsamer Standpunkt des Rates.

⁴ ABl. L 210 vom 07.08.1985, S. 29.

⁵ ABl. L 228 vom 11.08.1992, S. 24.

des Binnenmarkts.⁶ Die Kommission hat gemäß Artikel 21 einen zweiten Bericht über die Anwendung der Richtlinie vorzulegen.

Die Einbeziehung landwirtschaftlicher Primärerzeugnisse in den Anwendungsbereich der Richtlinie 85/374/EWG wird zur Stärkung des Vertrauens der Verbraucher in die Sicherheit der landwirtschaftlichen Erzeugung beitragen. Die Erweiterung des Anwendungsbereichs entspricht den Anforderungen eines hohen Verbraucherschutzniveaus.

Die Richtlinie 85/374/EWG muß angesichts dieser Umstände geändert werden, um die rechtmäßige Wiedergutmachung von durch fehlerhafte landwirtschaftliche Erzeugnisse verursachten Gesundheitsschäden zugunsten der Verbraucher zu erleichtern.

Die vorliegende Richtlinie wirkt sich insofern auf das Funktionieren des Binnenmarkts aus, als sie dafür sorgt, daß der Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen nicht durch unterschiedliche Produkthaftungsregelungen beeinträchtigt wird.

Der Grundsatz der verschuldensunabhängigen Haftung, der in der Richtlinie 85/374/EWG verankert ist, muß für alle Arten von Produkten einschließlich landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Sinne von Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 EG-Vertrag und Anhang II EG-Vertrag gelten.

Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist es erforderlich und angemessen, landwirtschaftliche Erzeugnisse in die Richtlinie 85/374/EWG aufzunehmen, um die grundlegenden Ziele eines stärkeren Verbraucherschutzes und eines reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts zu verwirklichen. Die vorliegende Richtlinie beschränkt sich gemäß Artikel 3 b Absatz 3 EG-Vertrag auf das für die Erreichung der verfolgten Ziele erforderliche Maß —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 85/374/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

“Artikel 2

Bei der Anwendung dieser Richtlinie gilt als “Produkt” jede bewegliche Sache, auch wenn sie einen Teil einer anderen beweglichen Sache oder einer unbeweglichen Sache bildet. Unter “Produkt” ist auch Elektrizität zu verstehen.”

2. Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a entfällt.

⁶ Erster Bericht über die Anwendung der Richtlinie, KOM (95) 617 vom 13.12.1995.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vor dem 1. Januar 1999, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis. Sie wenden diese Vorschriften ab dem 1. Januar 1999 an.

Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident

Anhang A: Liste zu Artikel 38 EG-Vertrag

Kapitel 1	Lebende Tiere
Kapitel 2	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall
Kapitel 3	Fische, Krebstiere und Weichtiere
Kapitel 4	Milch und Milcherzeugnisse; Vogeleier; natürlicher Honig
Kapitel 5	
05.04	Därme, Blasen und Mägen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder geteilt
05.15	Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht lebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar
Kapitel 6	Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels
Kapitel 7	Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden
Kapitel 8	Genießbare Früchte; Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen
Kapitel 9	Kaffee, Tee und Gewürze, ausgenommen Mate
Kapitel 10	Getreide
Kapitel 11	Müllereierzeugnisse; Malz; Stärke; Kleber; Inulin
Kapitel 12	Ölsaaten und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und Futter
Kapitel 13	
ex 13.03	Pektin
Kapitel 15	
15.01	Schweineschmalz; Geflügelfett; ausgepreßt oder ausgeschmolzen
15.02	Talg von Rindern, Schafen oder Ziegen, roh oder ausgeschmolzen, einschließlich Premier Jus
15.03	Schmalzstearin; Oleostearin; Schmalzöl, Oleomargarine und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet
15.04	Fette und Öle von Fischen oder Meeressäugtieren, auch raffiniert
15.07	Fette pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert
15.12	Tierische und pflanzliche Fette und Öle, gehärtet, auch raffiniert, jedoch nicht weiter verarbeitet
15.13	Margarine, Kunstspeisefett und andere genießbare verarbeitete Fette
15.17	Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen
Kapitel 16	Zubereitungen von Fleisch, Fischen, Krebstieren und Weichtieren
Kapitel 17	
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest
17.02	Andere Zucker; Sirupe; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert
17.03	Melassen, auch entfärbt
17.05	Zucker, Sirupe und Melassen, aromatisiert oder gefärbt (einschließlich Vanille- und Vanillinzucker), ausgenommen Fruchtsäfte mit beliebigem Zusatz von Zucker
Kapitel 18	
18.01	Kakaobohnen, auch Bruch, roh oder geröstet
18.02	Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall
Kapitel 20	Zubereitungen von Gemüse, Küchenkräutern, Früchten und anderen Pflanzen oder Pflanzenteilen
Kapitel 22	
22.04	Traubenmost, teilweise vergoren, auch ohne Alkohol stummgemacht

22.05 Wein aus frischen Weintrauben; mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben

22.07 Apfelwein, Birnenwein, Met und andere gegorene Getränke

ex 22.08 und ex 22.09 Ethylalkohol und Spirit, vergällt und unvergällt, mit einem beliebigen Ethylalkoholgehalt, hergestellt aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in Anhang II des Vertrags aufgeführt sind (ausgenommen Branntwein, Likör und andere alkoholische Getränke, zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen - Essenzen - zur Herstellung von Getränken)

ex 22.10 Speiseessig

Kapitel 23 Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie; zubereitetes Futter

Kapitel 24

24.01 Tabak, unverarbeitet; Tabakabfälle

Kapitel 45

45.01 Naturkork, unbearbeitet, und Korkabfälle; Korkschrö, Korkmehl

Kapitel 54

54.01 Flachs, roh, geröstet, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff)

Kapitel 57

57.01 Hanf (*Cannabis sativa*), roh, geröstet, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff)

FOLGENABSCHÄTZUNG

AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS AUF DIE UNTERNEHMEN, INSBESONDERE AUF DIE KMU (KLEINE UND MITTLERE UNTERNEHMEN)

Titel:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte

Der Vorschlag

1. **Warum ist unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität ein Rechtsakt der Gemeinschaft in diesem Bereich erforderlich, und welches sind seine wichtigsten Ziele?**

Er ist notwendig, um die zivilrechtliche Haftung für alle Arten von landwirtschaftlichen Erzeugnissen gemeinschaftsweit ohne Ausnahme zu regeln. Damit werden folgende Ziele verfolgt:

- Stärkung des Verbraucherschutzes vor Gesundheits- und Sachschäden, die durch fehlerhafte Produkte verursacht werden
- Verbesserung der Funktionsweise des Binnenmarkts durch eine stärkere Angleichung des Produkthaftungsrechts der Mitgliedstaaten, die durch die Richtlinie 85/374/EWG eingeleitet worden ist.

Diese Ziele können auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht in zufriedenstellendem Maß erreicht werden. Die geplante Regelung kann aufgrund ihrer Größenordnung und Wirkungen besser im Wege einer Richtlinie auf Gemeinschaftsebene realisiert werden.

Darüber hinaus sind diese Ziele Bestandteil des strategischen Ziels, den Binnenmarkt in den Dienst aller Bürger zu stellen, wie die Kommission in ihrem Aktionsplan für den Binnenmarkt angekündigt hat (CSE (97) 1 vom 04.06.1997). Es gilt, die Vorteile des Binnenmarkts durch Stärkung der Garantien für die Verbraucher herauszustellen und ihnen auf diese Weise ein hohes Schutzniveau in den Bereichen Gesundheit und Sicherheit zu bieten.

Auswirkungen auf die Unternehmen

2. **Wer ist von diesem Vorschlag betroffen?**

- a) Direkt von diesem Vorschlag betroffen ist der Wirtschaftszweig, der Erzeugnisse des Bodens, der Viehzucht und der Fischerei hervorbringt sowie Jagderzeugnisse gewinnt und verarbeitet. Dieser Sektor umfaßt 7 814 800 Landwirtschaftsbetriebe, in denen 1995 5,3 % der zivilen Erwerbsbevölkerung in

den 15 EG-Mitgliedstaaten beschäftigt waren.¹ Betroffen ist auch der Vertriebssektor insofern, als nach der Richtlinie 85/374/EWG der Lieferant eines fehlerhaften Produkts haftbar ist, es sei denn, er nennt dem Geschädigten den Hersteller des Produkts (Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie). Als Hersteller gilt ferner die Person, die im Rahmen ihrer geschäftlichen Tätigkeit aus Drittländern stammende Agrarerzeugnisse in die Gemeinschaft einführt.

- b) Die Größe der Unternehmen ist natürlich sehr unterschiedlich : Große Landwirtschaftsbetriebe bestehen neben kleinen und mittleren Betrieben, die landwirtschaftliche Naturprodukte erzeugen, liefern und vertreiben.
 - c) Geographisch gesehen hat der Vorschlag keinerlei Auswirkungen in den Mitgliedstaaten, in denen landwirtschaftliche Erzeuger bereits einer verschuldensunabhängigen Haftung auf der Grundlage der Richtlinie 85/374/EWG unterliegen (Griechenland, Luxemburg, Finnland und Schweden).
3. **Welche Maßnahmen müssen die Unternehmen treffen, um der Richtlinie nachzukommen?**

Die betroffenen Unternehmen brauchen keine besonderen Vorkehrungen zu treffen, um den Bestimmungen nachzukommen. Da der Richtlinienentwurf bestehende Sicherheits- und Kontrollvorschriften lediglich ergänzt, werden in dieser Hinsicht keine neuen Verpflichtungen begründet. Die Unternehmen unterliegen bereits gemeinschaftsrechtlichen Sicherheits- und Qualitätsnormen. Der Vorschlag beschränkt sich darauf, eine etwaige Nichtbefolgung dieser Regeln durch eine zivilrechtliche Haftung für Schäden, die Dritten durch Sicherheitsmängel entstanden sind, zu sanktionieren. Eine Versicherungspflicht ist nicht vorgesehen. Es bleibt den Mitgliedstaaten überlassen, eine solche Haftpflicht einzuführen.

Welche wirtschaftlichen Folgen können sich aus dem Vorschlag ergeben?

- a) Beschäftigung: Die Erfahrungen der Mitgliedstaaten, in denen bereits eine verschuldensunabhängige Haftung für landwirtschaftliche Erzeuger besteht, zeigen, daß es keine negativen Auswirkungen (z. B. Konkurse, Kündigungen usw.) gibt, die unmittelbar auf die verschuldensunabhängige Haftung zurückzuführen sind.
- b) Investitionen und Unternehmensneugründungen: Der Vorschlag enthält keine neuen Sicherheitsstandards für Unternehmen, die kostenintensive Investitionen zur Anpassung der Produktion erfordern. Die Richtlinie sieht zwar nicht den Abschluß einer Haftpflichtversicherung vor, doch wird ein Großteil der Unternehmen sicherlich von sich aus eine Versicherung abschließen. Hieraus ergeben sich indirekte Kosten, mit denen die Unternehmen belastet werden. Angesichts der zwingenden Notwendigkeit, aus Gründen der Volksgesundheit die Sicherheit der in Verkehr gebrachten landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu gewährleisten, ist die Kommission der Ansicht, daß die Vorteile dieses Richtlinienentwurfs im Vergleich zu den Kosten, die sich eventuell hieraus ergeben können, bei weitem überwiegen.

¹ Quelle: Eurostat, Angaben aus dem Bericht *Die Lage der Landwirtschaft in der Europäischen Union, Bericht 1996, Statistischer Anhang, GD VI, A2.*

c) Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen: Die Richtlinie wird sich positiv auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen auswirken. Sie wird dazu beitragen, das Vertrauen der Verbraucher in die landwirtschaftliche Erzeugung zu erhöhen und die Bedingungen für einen unverfälschten Wettbewerb im Binnenmarkt zu schaffen. Jedes Unternehmen in den betroffenen Sektoren unterliegt derselben Haftung unabhängig von dem Inlandsmarkt, in dem die Produkte in den Verkehr gebracht werden. Für die Produkte, die zur Zeit in Griechenland, Luxemburg, Finnland und Schweden in Verkehr gebracht werden, gilt bereits eine verschuldensunabhängige Haftung, was ungleiche Wettbewerbsbedingungen in der Europäischen Union zur Folge hat.

5. **Enthält der Vorschlag Maßnahmen, die der besonderen Situation der kleinen und mittleren Unternehmen Rechnung tragen (geringere oder unterschiedliche Anforderungen usw.)?**

Der Vorschlag ist nicht speziell auf kleine und mittlere Unternehmen ausgerichtet. Die Richtlinie 85/374/EWG trägt allerdings den Auswirkungen einer verschuldensunabhängigen Haftung für Unternehmen im allgemeinen einschließlich für KMU Rechnung, indem sie eine gerechte Verteilung des Risikos zwischen Herstellern und Geschädigten vorsieht. Die wirtschaftlichen Folgen, die sich aus der Einbeziehung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in die Haftungsregelung ergeben, werden in jedem Fall durch eine Selbstbeteiligung in Höhe von 500 ECU bei Sachschäden und durch die Beweislast für den Geschädigten abgeschwächt, der die Aussichten für die Einleitung eines Gerichtsverfahrens gegen das haftende Unternehmen abzuwägen hat.

6. **Konsultation**

Bei der Vorbereitung des vorliegenden Richtlinienvorschlags hat die Kommission der Empfehlung des Europäischen Parlaments Rechnung getragen, das Haftungsrecht der Gemeinschaft zu ändern und eine verschuldensunabhängige Haftung für landwirtschaftliche Primärerzeugnisse einzuführen.

Wenn das Kollegium diesen Vorschlag innerhalb der vom Parlament gesetzten Frist (September 1997) annehmen will, bleibt für eine vorherige Konsultation in der Sache keine Zeit.

28.11.97**Beschluß**
des Bundesrates

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte

KOM(97) 478 endg.; Ratsdok. 11154/97

Der Bundesrat hat in seiner 719. Sitzung am 28. November 1997 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG von der Vorlage Kenntnis genommen.